

Allgemeine Einkaufsbedingungen der COTESA GmbH

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der COTESA GmbH (im Folgenden „COTESA“) mit allen Vertragspartnern, von denen Waren, Maschinen und/oder sonstige Leistungen jeglicher Art bezogen werden (im Folgenden „Lieferant“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf oder den Bezug beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder von Dritten bezieht und unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand mit anderen beweglichen Sachen oder mit Grundstücken verbunden wird.
- (2) Die AEB der COTESA gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB der COTESA abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt COTESA nicht an, es sei denn und ggf. insoweit, dass COTESA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese AEB gelten auch dann, wenn COTESA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt und/oder Zahlungen hierfür leistet.
- (4) Sobald diese AEB gegenüber einem Lieferanten einmalig verwendet wurden, gelten diese auch bei nachfolgenden Aufträgen.
- (5) In den einzelnen Bestellungen können COTESA und der Lieferant abweichende Vereinbarungen treffen, die Vorrang vor diesen AEB haben. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch COTESA maßgebend.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Soweit keine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen wurde, gilt folgendes:
- (2) Der Lieferant hat über Verhandlungen mit COTESA, den Abschluss von und sämtliche Inhalte und Laufzeiten der mit COTESA getroffenen Vereinbarungen sowie sonstige Informationen und Erkenntnisse über Bestellungen durch sowie Produkte und Leistungen von COTESA, Daten, Abbildungen, Muster, Pläne, Berechnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen (im Folgenden „Informationen“) Stillschweigen zu wahren und darf derlei Informationen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwenden, sie nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder in irgendeiner Weise schutzrechtlich auswerten. Unterlieferanten sind vom Lieferanten ggf. zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Alle dem Lieferanten überlassenen Informationen i.S.v. Nr. 2, gleich welcher Form, bleiben Eigentum von COTESA. COTESA behält sich hieran die Urheberrechte vor. In Papier- oder sonstiger Form verkörperte Informationen sind nach Abschluss des Auftrages unaufgefordert an COTESA zurückzugeben.
- (4) Liefergegenstände, die nach COTESA-Unterlagen (Zeichnungen/Modelle) oder nach vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für COTESA-Druckaufträge.
- (5) Die Benutzung erteilter Aufträge zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferanten in Berichten und Veröffentlichungen ist ebenfalls unzulässig.
- (6) Bei Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit haftet der Lieferant der COTESA in

vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (7) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für solche Informationen, die dem Lieferanten nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch COTESA ohne Verletzung von Rechten von COTESA zugänglich oder bekannt waren.

§ 3 Bestellung; Vertragsschluss

- (1) Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform i.S.d. § 126 b BGB (im Folgenden „Textform“).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der COTESA innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen anzunehmen (im Folgenden „Auftragsbestätigung“), andernfalls ist COTESA nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- (3) Der Vertrag (im Folgenden „Vertrag“) ist mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform wirksam abgeschlossen.
- (4) Der Lieferant darf einen Auftrag der COTESA ohne vorherige Zustimmung von COTESA weder ganz noch teilweise an einen Dritten weitergeben. Die Zustimmung bedarf der Textform.
- (5) Lieferabrufe bei bestehenden Vertragsverhältnissen werden mit Abruf verbindlich, es sei denn der Lieferant widerspricht dem Abruf innerhalb der unter Ziff. 2 benannten Frist aus wichtigem Grund.

§ 4 Bestimmungen betreffend Lieferungen und Leistungen – Leistungsinhalt

- (1) Die vom Lieferanten auszuführenden Lieferungen von Waren bzw. Erbringung sonstiger Leistungen und Werkleistungen (im Folgenden „Lieferungen und Leistungen“) sind in den einzelnen Bestellunterlagen einschließlich eventueller Anlagen abschließend aufgeführt.
- (2) Bei der Herstellung und Lieferung von Maschinen und Anlagen ist für die Bestimmung des Vertragsinhaltes insbesondere die technische Spezifikation maßgeblich. Der Lieferant schuldet und garantiert i.S. eines selbstständigen Garantieversprechens die Herbeiführung des in der technischen Spezifikation beschriebenen Erfolgs. Hierzu hat der Lieferant alle notwendigen Planungs-, Konstruktions-, Integrations- und Anpassungsleistungen zu erbringen.
- (3) COTESA ist berechtigt, die technischen Spezifikationen auch nach Vertragsschluss einseitig zu ändern, zu ergänzen und Zusatzleistungen zu fordern, die für die Herbeiführung des technischen Erfolges notwendig sind. In Falle der nach Vertragsschluss geforderten Änderungen, Ergänzungen und Zusatzleistungen können beide Vertragspartner eine Anpassung des Preises verlangen, die sich nach den tatsächlich anfallenden Mehr- und/oder Minderkosten berechnet.
- (4) Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Voraussetzungen für die vollständige und rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für behördliche Genehmigungen und notwendige begleitende Dokumentation und technische Abnahmen.
- (5) Der Lieferant hat alle für die Ein- und Ausfuhr benötigten Dokumente und Lizenzen (Ursprungsland, HS-Code/Zolltarifnummer) unter Einhaltung geltender EAR/ITAR-Anforderungen zu liefern sowie COTESA im Falle von Export-Restriktionen zu informieren.
- (6) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn COTESA diesen ausdrücklich zustimmt.
- (7) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen frei Werk, verzollt, einschließlich Verpackung, Versicherung und Fracht (DDP gemäß Incoterms 2010) an den jeweiligen Bestimmungsort. Der Bestimmungsort ist in den einzelnen Bestellungen aufgeführt. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort im Rechtssinne (Bringschuld). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch COTESA. Das Abladen des Liefergegenstandes am Bestimmungsort hat durch den Lieferanten zu erfolgen.
- (8) Bei Bestellung von Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung, spätestens der Lieferung, die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (9) Gemäß Verpackungsgesetz und auf Verlangen von COTESA ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen. Verlangt der Lieferant die Rückgabe der

Verpackung, so erfolgt dies ebenfalls auf seine Kosten. Das Rückgabeverlangen hat er spätestens bei Lieferung in Textform anzuzeigen. Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften bezüglich Verpackung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch COTESA.

- (10) Die Bestellnummer ist in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.
- (11) Bei Anlieferung der Ware in die Warenannahme der COTESA muss der Sendung ein Lieferschein und sofern in der Bestellung gefordert, die notwendigen Zeugnisse beiliegen.
- (12) Erfolgt die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen, so ist der Erfolg im Sinne der technischen Spezifikation (§ 4 Abs. 2) erst nach vollständiger Montage und Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme eingetreten.

§ 5 Preise; Zahlungsbedingungen; Rechnungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Die Rechnungen des Lieferanten haben alle gesetzlichen Anforderungen zur Geltendmachung des Vorsteuererstattungsanspruches zu erfüllen.
- (3) Für die Bezahlung der Rechnung sind die von COTESA ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend.
- (4) Für alle ordnungsgemäßen Rechnungen des Lieferanten gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den jeweiligen Bruttobetrag oder 60 Tage netto. Der Fristlauf beginnt mit Eingang der Rechnung und der vollständigen Lieferung bei COTESA (§ 433 BGB) bzw. mit Eingang einer prüffähigen Rechnung und Abnahme der Leistung (§ 631 BGB). Maßgeblich ist die Absendung des Geldes durch COTESA. COTESA schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB).
- (5) Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

§ 6 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen COTESA im gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Macht der Lieferant von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist COTESA berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des vermeintlich gefährdeten Wertes der ausstehenden Lieferungen oder Leistungen abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn dass er beweisen kann, dass seine Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt war.
- (3) Die Sicherheit wird durch Bürgschaft entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 3 dieser AEB geleistet.

§ 7 Abtretung und Aufrechnung

- (1) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der vorherigen Zustimmung der COTESA in Textform, wobei diese Zustimmung nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden darf. Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich dann vor, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen der COTESA an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Lieferanten an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.
- (2) Der Lieferant tritt sämtliche Ansprüche wegen Verzug und seine Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Lieferanten (Hersteller oder Zwischenlieferant) an COTESA ab. COTESA ist berechtigt, diese in eigenem Namen oder ohne Aufdeckung der Abtretung im Namen des Lieferanten geltend zu machen.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch COTESA nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- (1) COTESA ist berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 (zehn) % der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Lieferanten aus dem geschlossenen Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Lieferung bzw. Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn der Lieferant die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, ggf. die Abnahme durchgeführt ist und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelhaftung gestellt ist.
- (2) COTESA ist berechtigt, Sicherheit in Höhe von 5 (fünf) % der Bruttoabrechnungssumme für die Erfüllung von Ansprüchen aus Mängelhaftung zu verlangen. Die Sicherheit für Ansprüche aus Mängelhaftung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen.
- (3) Soweit Sicherheiten verlangt werden und im Vertrag nichts anderes geregelt ist, kann der Lieferant Sicherheit allein leisten durch Übergabe einer von einem im Gebiet der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitut ausgestellten Bürgschaftsurkunde mit folgendem Inhalt:
 - Der Bürge übernimmt für den Lieferanten die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht;
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung, der Vorausklage sowie auf das Recht der Hinterlegung wird verzichtet, hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist;
 - Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
 - Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Chemnitz vereinbart.Urkunden über Bürgschaften und andere Sicherheiten werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- (4) Wurden durch den Lieferanten die vereinbarten Sicherheiten nicht geleistet, ist COTESA berechtigt, einen Betrag von 5 (fünf) % der Bruttoauftragssumme bis zum Ablauf der Verjährung der Ansprüche aus Mängelhaftung einzubehalten.
- (5) Leistet der Lieferant auf Verlangen von COTESA die Sicherheit nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung nicht, ist COTESA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Lieferzeit; Lieferverzug und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten oder der von COTESA angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Im Falle des Liefer- bzw. Fertigstellungsverzuges ist COTESA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettoauftragswertes pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings darf eine nach dieser Vorschrift fällig werdende Vertragsstrafe 5 (fünf) % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben unberührt. COTESA ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der COTESA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Qualität; Compliance

- (1) Der Lieferant hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen durch ein

- Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten.
- (2) Der Lieferant hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik aufrechtzuerhalten und die Ware entsprechend den vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV/QAP) herzustellen und vor Lieferung einer Ausgangskontrolle zu unterziehen.
 - (3) Der Lieferant räumt COTESA ein Zugangsrecht ein, um während üblicher Geschäftszeiten den Fertigungsfortschritt zu überprüfen. Außerdem willigt der Lieferant in Qualitätsaudits zur Beurteilung seines Qualitätssicherungssystems durch COTESA ein.
 - (4) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte zu liefern, welche alle Erfordernisse der Verordnung EG 1907/2006 (Reach-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie seinen Informations- und Registrierungspflichten nachzukommen und die relevanten Sicherheitsdatenblätter vor der ersten Lieferung bzw. regelmäßig nach Änderungen unaufgefordert an COTESA zu liefern.
 - (5) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Herstellung der Waren keine Konfliktrohstoffe gemäß „Dodd-Frank-Act“ verwendet werden.
 - (6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsverordnungen zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrug, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder Insolvenzstraftaten führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht COTESA im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktrittsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsbeziehung zu (siehe Lieferanten-Richtlinie/Code of Conduct).

§ 11 Warenkontrolle; Rügefrist; Annahmeverzug

- (1) COTESA wird die eingegangene Ware gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen untersuchen:
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist COTESA nicht zur unverzüglichen Untersuchung verpflichtet.
- (3) Mängel an eingegangener Ware, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen), wird COTESA unverzüglich rügen.
- (4) Die Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen erfolgt ist.
- (5) Im Fall von verdeckten Mängeln wird COTESA die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach §377 HGB.
- (6) Der Eintritt eines Annahmeverzuges seitens COTESA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist auch dann verpflichtet, seine Leistung ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von COTESA eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät COTESA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn COTESA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit COTESA dem Lieferanten Teile, Materialien, Fertigungsmittel, etc. bestellt, behält sich COTESA hieran das Eigentum vor.
Der Lieferant ist verpflichtet, für die von COTESA beigestellten Materialien eine jährliche Inventur durchzuführen. Inventurdifferenzen für beigestelltes Material gehen zu Lasten des Lieferanten.

- (2) Mit der Bezahlung der bestellten und ordnungsgemäß gelieferten Waren geht das alleinige Eigentum an diesen Waren uneingeschränkt auf COTESA über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennt COTESA nicht an. Dies gilt ebenso für im Bau befindliche oder teilweise gelieferte Anlagen. Bei Vermischung oder Verbindung von im Eigentum der COTESA stehenden Sachen mit anderen Gegenständen erwirbt COTESA ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant der COTESA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Eigentum der COTESA mit handelsüblicher Sorgfalt.
- (3) Soweit der Schätzwert der Sicherungsrechte der COTESA den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 50 (fünfzig) % übersteigt, werden die überschießenden Sicherungsrechte frei. Deren Auswahl obliegt der Entscheidung der COTESA.

§ 13 Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln (Allgemeines)

- (1) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils zum Abnahme- bzw. Lieferzeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein.
- (3) Unabhängig vom Vertragstyp schuldet der Lieferant verschuldensunabhängig die Einhaltung technischer Spezifikationen als selbstständige Garantie.

§ 14 Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Kaufverträgen, Haftung für Neben- und sonstige Pflichten

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen COTESA vollumfänglich zu. Als Sachmangel gilt insbesondere auch die Abweichung von der durch COTESA in der Bestellung mitgeteilten technischen Spezifikation.
- (2) Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so ist COTESA berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere erforderliche Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die für den einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in den Bestellungen nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet er sich, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen. Für die Verletzung dieser und anderer Pflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 15 Sachmängelhaftung bei Werkverträgen und Werklieferverträgen

- (1) Für Mängel werkvertraglicher Leistungen haftet der Lieferant gegenüber COTESA im vollen Umfang. Werkvertragliche Leistungen sind auch Reparaturaufträge.
- (2) Bei Werklieferungsverträgen über bewegliche Sachen gilt § 11 entsprechend. Darüber hinaus hat eine Abnahme der Leistung stattzufinden, in der die Einhaltung der technischen Spezifikation (vgl. auch § 4) bestätigt wird.
- (3) Vor Ausführung werkvertraglicher Leistungen auf COTESA Werksgelände ist die COTESA-Fremdfirmenrichtlinie zu unterzeichnen. Der Lieferant und/oder in seinem Namen beauftragte Personen haben die für COTESA gültigen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Gleiches gilt für die Beachtung technischer Vorschriften. Im Übrigen gelten § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 16 Produzentenhaftung

- (1) Wird COTESA wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant der COTESA von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist ebenso verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet COTESA den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Von COTESA beigestellte Waren sind umfassend gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern.

§ 17 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen COTESA neben den Ansprüchen aus Mängelhaftung uneingeschränkt zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die COTESA ggf. einem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn COTESA zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor COTESA einen von einem Abnehmer geltend gemachten Anspruch auf Mängelhaftung (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird COTESA den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zur Stellungnahme in Textform auffordern. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von COTESA tatsächlich gewährte Anspruch auf Mängelhaftung als geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen COTESA auch dann zu, wenn die Ware vor Veräußerung an einen Verbraucher weiterverarbeitet wurde.

§ 18 Patente und Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird COTESA von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, COTESA von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. COTESA ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die COTESA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.

§ 19 Kündigung/Rücktritt

- (1) Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Krieg, Arbeitskonflikte, gerichtliche

Anordnungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse) berechtigen COTESA ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und die Ware von anderen Quellen zu beziehen, sofern die Einschränkung nicht nur vorübergehend ist.

- (2) Im Falle wiederholter Leistungsstörungen oder Lieferungen mit gravierenden qualitativen oder quantitativen Abweichungen steht COTESA ein uneingeschränktes Sonderkündigungsrecht zu.

§ 20 Verjährung

- (1) Sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen dem Lieferanten und COTESA verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln 3 (drei) Jahre ab Lieferung, sofern das Gesetz nicht verpflichtend längeren Fristen vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen COTESA geltend machen kann.
- (3) Die Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung von COTESA wird durch eine Anzeige in Textform an den Lieferanten gehemmt. Die Verjährung beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn der Lieferant die Beendigung von Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen schriftlich erklärt (Datum des Eingangs beim Bestimmungsort) oder eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung schriftlich abgelehnt hat.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gem. § 18 dieser AEB beträgt 10 (zehn) Jahre und beginnt mit der Lieferung.
- (5) Soweit COTESA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen in den einzelnen Verträgen bedürfen der Schriftform und werden nur nach Erklärung des Einverständnisses durch COTESA wirksam.
- (3) Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Abweichungen der beiden Sprachfassungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

§ 22 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist Chemnitz. COTESA ist jedoch auch berechtigt, am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Geltung des internationalen Kaufrechtes (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.